

Nr. 26/2017
ausgegeben am: **07.07.2017**

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/14 (657) Misch- und Sondergebiet nördlich der Enneper Straße –Zwieback Brandt- hier: Mitteilung über die vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen und Unterlagen und über die dritte Offenlage (Berichtigung der Auslegungsfrist, Amtsblatt Nr.25/2017 vom 30.06.2017)	114
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Beschluss zur Einleitung des 2. Änderungsverfahrens der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen (ND-VO) vom 9.02.2012, zuletzt geändert am 25.11.2014 nach § 43 Abs. 2 LNatSchG – (Einleitungsbeschluss)	115
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Rafael Paulo Krüger	115
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Frau Hedwig Rockel	116
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen aus der Sitzung vom 06.07.2017	116
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge vom 30.06.2017	116
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen (Gebührenordnung) in der Stadt Hagen vom 30.06.2017	117
HINWEISBEKANNTMACHUNG nach § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 619)	118

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

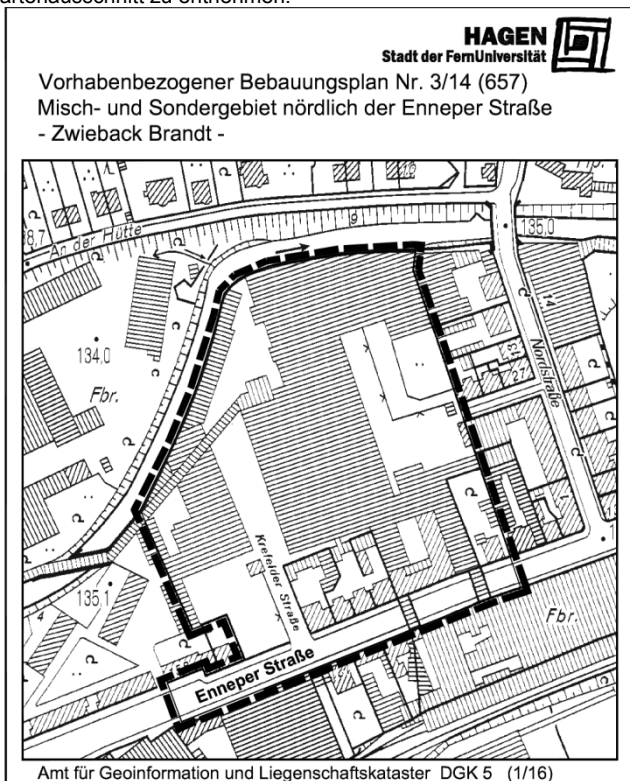
Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/14 (657) Misch- und Sondergebiet nördlich der Enneper Straße –Zwieback Brandt- hier: Mitteilung über die vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen und Unterlagen und über die dritte Offenlage (Berichtigung der Auslegungsfrist, Amtsblatt Nr.25/2017 vom 30.06.2017)

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Dritte Auslegung

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/14 (657) Misch- und Sondergebiet nördlich der Enneper Straße –Zwieback Brandt- mit Begründung vom 23.06.2017, diese ersetzt die Begründung vom 21.02.2017.

Nach der 2. öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans wurden noch folgende Änderungen vorgenommen, die nicht die Grundzüge der Planung berühren:

Änderungen im B-Planentwurf/Legende

- Festsetzungsziffer 1: Klarstellende Ergänzung der Einzelhandelsfestsetzung im Sondergebiet.
- Wegfall der Festsetzungsziffer 11 c: In der privaten Grünfläche ist der dauerhafte Aufenthalt unzulässig.
- Wegfall der Fahrradabstellplätze im Vorhaben- und Erschließungsplan im Übergangsbereich Parkplatz/Fuß- und Radweg

Änderungen/Ergänzungen in der Begründung

- Änderung der Begründung zum Thema „Störfallbetrieb“

Die Änderungen/Ergänzungen betreffen die Plankarten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zum Vorhaben- und Erschließungsplan, die textlichen Festsetzungen und die Begründung. Der Umweltbericht wurde entsprechend angepasst.

Der o.g. Bebauungsplan liegt mit Begründung in der Zeit

vom 17.07.2017 bis 31.07.2017 einschließlich

erneut beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, Historisches Rathaus, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, 1. Obergeschoss während der Dienststunden (montags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs von

8.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus. Termine außerhalb dieser Zeiten können mit dem Sachbearbeiter (☎207-3098) vereinbart werden.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen lediglich zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden.

Diese Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen. Zum einen sind dies der Umweltbericht und folgende Fachgutachten, die dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt sind:

Schutzgut gem. Umweltbericht	Art der vorhandenen Information
Mensch	<p>Geräusch-Immissionsgutachten zum Gewerbelärm im Hinblick auf die durch das erwartete Verkehrsaufkommen entstehenden Auswirkungen für die benachbarten Wohnnutzungen. Benennung von Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen.</p> <p>Untersuchungen zur Luftgüte und Zusammenfassung der Ergebnisse der Luftqualitätsuntersuchungen im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 3/14, 20/77, 9/13 und 6/14 im Bereich der Enneper Straße in Hagen im Hinblick auf das durch die geplanten Nutzungen erhöhte Verkehrsaufkommen.</p> <p>Alltagsgutachten im Hinblick auf die vorhandenen Bodenverunreinigungen, ausgelöst durch die vorherige gewerbliche Nutzung der Flächen.</p> <p>Verkehrsgutachten zu den Auswirkungen der anzunehmenden, geänderten Verkehrsbelastungen.</p> <p>Ergänzende Stellungnahme des Ingenieurbüros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz zur zu erwartenden Zunahme des Verkehrslärms auf der öffentlichen Straße</p> <p>Gutachten zum benachbarten Störfallbetrieb Voigt & Schweitzer, An der Hütte 29 – 31, 58135 Hagen, im Hinblick auf die in der Nachbarschaft geplanten publikumsintensiven Nutzungen.</p>
Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt	<p>Artenschutzprüfung Stufe I – III zu den Artengruppen Avi-fauna und Fledermäuse im Hinblick auf Ausgleichsmaßnahmen durch planbedingte Eingriffe. Benennung von Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen.</p>
Boden	<p>Baugrundgutachten</p> <p>Orientierende alllastenspezifische Gefährdungsabschätzung zum Wirkungspfad Boden/Mensch und Boden /Grundwasser.</p>

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Schutzgut gem. Umweltbericht	Art der vorhandenen Information
	Rückbau- und Entsorgungskonzept im Hinblick auf die erforderlichen Abbruchmaßnahmen und den Verbleib /Einbau/Entsorgung der anfallenden Materialien. Weiterführende Untersuchungen zur Eingrenzung von Bodenverunreinigungen Rückbaukonzept 4. Teilabbruch
Wasser	Baugrundgutachten zur Böschungsumgestaltung Orientierende altlastenspezifische Gefährdungsabschätzung zum Wirkungspfad Boden/Mensch und Boden /Grundwasser. Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Umgestaltung des rechten Ennepeufers als erforderliche Planunterlage zum Plan-genehmigungsverfahren gemäß §68 WHG. Prüfbericht zur Grundwasserbelastung
Klima/Luft	Untersuchungen zur Luftgüte und Zusammenfassung der Ergebnisse der Luftqualitätsuntersuchungen im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 3/14, 20/77, 9/13 und 6/14 im Bereich der Enneper Straße in Hagen
Landschaft	Freiflächenplan zum Umweltbericht mit Darstellung der geplanten Pflanzmaßnahmen Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Umgestaltung des rechten Ennepeufers
Kultur- und sonstige Sachgüter	Baudenkmäler sind vorhanden

Zum anderen sind es die im Rahmen des Screening/Scoping und der frühzeitigen TöB-Beteiligung eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen:

Schutzgut	Art der vorhandenen Stellungnahmen
Mensch	Nachweise zur Berücksichtigung der Mobilität der Bevölkerung Stellen, an denen sich Menschen ansammeln können, sollten vom Störfallbetrieb abgewandt konstruiert werden. Konflikte bedürfen der Abstimmung mit dem vorbeugenden Brandschutz. Achtungsabstand Störfallbetrieb beachten Verkehrslärm auf der Enneper Straße
Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt	Festsetzung vorgezogener CEF-Maßnahmen
Boden	Empfehlung zur objektbezogenen Untersuchung und Bewertung, Berücksichtigung der Standsicherheit bei der Umgestaltung des Uferbereiches
Wasser	Wasserrechtliche Verfahren zur Umgestaltung der Ennepe Zusätzliche Grundwasser-

Schutzgut	Art der vorhandenen Stellungnahmen
	untersuchungen erforderlich Antrag nach § 68, Entwässerungskonzept mit Einleitungsanträgen nach § 8 WHG
Klima/Luft	Umsetzung konkreter Klimaschutzmaßnahmen Dachbegrünungen vorsehen
Landschaft	Keine Bedenken, Hinweis auf Verzicht von zusätzlich auszuweisenden GIB-Flächen.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Anregung zu einer Machbarkeitsstudie

- Die dritte Auslegung (Berichtigung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht -

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet einzusehen unter folgendem Link einzusehen: www.hagen.de/Hagen/A-Z/ Bebauungspläne im Verfahren Hagen, 04.07.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Beschluss zur Einleitung des 2. Änderungsverfahrens der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern (ND-VO) vom 9.02.2012, zuletzt geändert am 25.11.2014 nach § 43 Abs. 2 LNatSchG – (Einleitungsbeschluss)
Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt die Einleitung des 2. Änderungsverfahrens in Form eines vereinfachten Verfahrens gem. § 43 Abs. 2 LNatSchG NRW i.V.m. § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW zur Aufnahme eines Baumes in die Naturdenkmalverordnung (ND-VO) vom 09.02.2012, zuletzt geändert am 25.11.2014, im Stadtbezirk Hagen-Nord.

Es handelt sich um eine Ulme auf dem Grundstück Auf dem Graskamp 27/29. Das geschätzte Alter des Baumes beträgt etwa 180 - 200 Jahre. Der Baum hat einen Stammumfang von ca. 3,60 m.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. -

Hinweis:

Als nächster Schritt werden die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der betroffenen Eigentümer stattfinden.
Hagen, 27.06.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Rafael Paulo Krüger, letzte bekannte Anschrift 59556 Lippstadt, Wiesengrund 15, liegt beim Fachbereich Zentrale Dienste der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:
Gewerbesteuerbescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, vom 28.04.2017 für Herrn Rafael Paulo Krüger, Geschäftszeichen: 20/201, 1001.1003954.3, Jahr 2014.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 15:45 Uhr und Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Es erfolgt die öffentliche Zustellung. Es können Fristen in Lauf gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Dieses Schreiben gilt nach § 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. I 2003 S. 61) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Hagen als öffentlich bekannt gegeben, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 30.06.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Hedwig Rockel, wohnhaft 58135 Hagen, Kölner Straße 76, liegt bei den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Wohngeldbescheid der Stadt Hagen vom 21.06.2017 für Herrn Guido Rockel, Lützowstraße 82, 58095 Hagen, Aktenzeichen 914 000 641102.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 15:45 Uhr und Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 28.06.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 06.07.2017 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 14.07.2017 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt.

Hagen, 06.07.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge vom 30.06.2017

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 18.05.2017 folgende Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Stadt betreibt die Unterkünfte für Flüchtlinge als eine einheitliche öffentliche Einrichtung. Die Unterkünfte sind die zur Unterbringung von Flüchtlingen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Die Unterbringung erfolgt in der Regel vorübergehend.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet; ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung bestimmter Räume nach Art, Größe und Lage besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsrecht wird durch eine schriftliche Verfügung (Einweisung) begründet, aus der sich die genaue Bezeichnung der Unterkunft ergibt (Anschrift, Lage, Räume, Bett). Im Ausnahmefall kann eine Einweisung auch mündlich vorgenommen werden und ist danach schriftlich nachzuholen.
- (2) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder eine Umsetzung sind insbesondere

- a) die/der BenutzerIn ist als asylberechtigte Person anerkannt worden,
 - b) der Benutzerin/dem Benutzer wurde sog. subsidiärer Schutz gewährt,
 - c) die Unterbringung wurde länger als einen Monat nicht mehr selbst bewohnt oder nur noch zur Aufbewahrung von Gegenständen (z.B. Hausrat) genutzt,
 - d) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - e) bei angemieteter Unterkunft wird das Mietverhältnis zwischen dem Dritten und der Stadt Hagen beendet,
 - f) die bisherige Unterkunft ist nach Auszug, Zuzug oder Tod von Haushalts- oder Familienangehörigen unter- oder fehlbelegt; dabei sind Alter und Geschlecht von Kindern, die Wohndauer und die gewachsene, soziale Bindung im Wohnumfeld angemessen zu berücksichtigen,
 - g) die Benutzerin/der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Haushaltsgemeinschaft oder Gefährdung von Mitbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise gelöst werden können,
 - h) die Benutzerin/der Benutzer mit mehr als zwei Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand ist.
- (3) Umzugskosten, die sich nach einer Verfügung entsprechend der Gründe gem. Ziffer 4 ergeben, trägt die Stadt Hagen, sofern die/der BenutzerIn diese Gründe nicht zu vertreten hat.

§ 4 Benutzungs Vorschriften

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die/Der BenutzerIn der Unterkunft ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume einschließlich des überlassenen Zubehörs pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in Stand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand heraus zu geben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Einzelheiten ergeben sich aus dem zu Beginn der Nutzung unterschriebenen Übernahmeprotokoll.
- (3) Die/Der BenutzerIn ist verpflichtet, die Stadt Hagen unverzüglich zu unterrichten über
 - a) Schäden am Äußeren und Inneren der zugewiesenen Unterkunft;
 - b) Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen.
- (4) Benutzern ist grundsätzlich untersagt,
 - a) die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken zu nutzen,
 - b) Kraftfahrzeuge in der Unterkunft abzustellen,
 - c) unangemeldete Fahrzeuge auf dem zur Unterkunft gehörendem Grundstück abzustellen,
 - d) Gegenstände aller Art auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder den Grünanlagen abzustellen,
 - e) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft sowie am überlassenen Zubehör vorzunehmen,
 - f) entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen; der besuchsweise Aufenthalt Dritter wird bis 22.00 Uhr zugelassen,
 - g) Tiere in der Unterkunft zu halten,
 - h) Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in der Unterkunft zu besitzen oder mitzuführen.
- (5) Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Hagen (Fachbereich Jugend und Soziales) möglich.
 - a) Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn die/der BenutzerIn eine schriftliche Erklärung abgibt, nach der sie/er für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung entstehen können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden ersetzt bzw. dafür aufkommt und insoweit die Stadt Hagen von Schadensansprüchen Dritter freistellt.
 - b) Eine Zustimmung kann befristet erfolgen sowie mit Auflagen versehen werden unter Beachtung der Zweckbestimmung der Unterkunft, den Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung.
 - c) Die Zustimmung kann widerrufen werden, insbesondere wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

- (6) Werden durch die/den BenutzerIn bauliche oder sonstige Veränderungen ohne Zustimmung der Stadt Hagen vorgenommen, kann die Stadt diese auf Kosten der Benutzer beseitigen oder den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme). Darüber hinaus kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu erreichen.

§ 5 Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Die/Der BenutzerIn ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Die/Der BenutzerIn hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft zeigt oder Vorkehrungen zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen nicht vorhersehbare Gefahren erforderlich werden.
- (3) Die/Der BenutzerIn haftet für Schäden, die durch grob fahrlässige oder schuldhaft Verletzung ihrer/seiner Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen. Dies gilt insbesondere für unsachgemäße Behandlung technischer Anlagen und anderer Einrichtungen/Gegenstände und bei unzureichender Lüftung und Heizung der Unterkunft oder Schutz vor Frost. Dabei haftet die/der BenutzerIn auch für das Verschulden Haushaltsangehöriger und Dritter, die sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen kann die Stadt Hagen auf Kosten der/des BenutzerIn beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Einrichtungen und Grundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten; Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Hagen zu beseitigen.

§ 6 Betreten der Unterkunft

Die Beauftragten der Stadt Hagen sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zu betreten; dabei haben sie sich auf Verlangen gegenüber der/dem BenutzerIn auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft zur Abwehr von Gefahren, insbesondere für das Leben, die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, zum Schutz erheblicher Sachwerte, zur Erledigung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Stadt Hagen einen Wohnungsschlüssel zurück. Wurde die Unterkunft in Abwesenheit der/des Benutzerin/ Benutzers betreten, wird dies in einem gesonderten Protokoll festgehalten.

§ 7 Hausordnung

- (1) Die/Der BenutzerIn sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Die für die Einrichtung geltende Hausordnung ist einzuhalten; dies umfasst auch die sich daraus ergebenden Aufgaben, wie Reinigungs-, Aufräumarbeiten, Schnee- und Streudienste.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die/der BenutzerIn die Unterkunft geräumt und sauber zurück zu geben. Alle Schlüssel, auch die von Benutzern selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Bezüglich der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände ist der ursprüngliche Zustand entsprechend dem Übernahmeprotokoll wieder herzustellen.
- (2) Für Schäden, die der Stadt Hagen oder einer/m nachfolgenden BenutzerIn aufgrund der fehlenden Beachtung dieser Pflichten durch die/den BenutzerIn entstehen, haften diese.

§ 9 Haftung

- (1) BenutzerInnen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden und Verunreinigungen.
- (2) Die Haftung der Stadt Hagen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den BenutzerInnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Für Schäden, die sich Benutzer der Einrichtung bzw. deren BesucherInnen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Hagen keine Haftung.

§ 10 Verwaltungszwang

Kommt ein/e BenutzerIn einer bestandskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren Umsetzungs-, Räumungs- oder sonstigen Verfügung nicht nach, wird die Stadt Hagen die Vollziehung der angekündigten Maßnahme durch unmittelbaren Zwang oder Ersatzvornahme nach

dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen durchführen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für Flüchtlingsunterkünfte erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 10 ff des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Abs. 2 – 4 dieser Satzung handelt,
 - gegen § 5 dieser Satzung verstößt,
 - Beauftragten der Stadt Hagen den Zutritt zur Unterkunft verwehrt (§ 6 dieser Satzung),
 - die Hausordnung entsprechend § 7 dieser Satzung nicht einhält,
 - die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt und die Schlüssel nicht übergibt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500 €, geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Übergangsheimen der Stadt Hagen vom 25.04.1986 in der zurzeit gültigen Fassung bezüglich der Regelungen zu Flüchtlingen und Asylbewerbern außer Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge vom 30.06.2017 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 30.06.2017 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen (Gebührenordnung) in der Stadt Hagen vom 30.06.2017

Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz -FlüAG-) vom 28.02.2003 (GV.NRW. S.93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW. S. 1156) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW: S. 270) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 18.05.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge beschlossen

§ 1 Allgemeines

Für die Versorgung mit Wohnraum von Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz stellt die Stadt Hagen eigene Immobilien und angemietete Wohnungen/Häuser im gesamten Stadtgebiet zur

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Verfügung. Auf diese Weise erfolgt eine dezentrale Unterbringung. Diese Gemeinschaftsunterkünfte und angemieteten Wohnungen sind durch die Belegung ohne besondere Deklaration eine öffentlich-rechtliche Einrichtung; das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Rechtsgrundlage

Für die Benutzung der Einrichtung werden nach dem Kommunalabgabegesetz (KAG) Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr hat ihre Obergrenze im Betrag der Belastung, die der Stadt Hagen entsteht. Bestandteile der Gebühr sind bei den Gemeinschaftsunterkünften Ausstattungskosten, Erhaltungs- und Unterhaltungsaufwand und Personalkosten sowie bei den Wohnungen die Kaltmiete, kalte Nebenkosten, Heizkosten, Gas- und Stromkosten, Aufwendungen für Ausstattung, Sach- und Personalkosten.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 4 Gebührenschuldner

Die Gebühr ist von jeder untergebrachten Person zu entrichten; Personengemeinschaften haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühr ist ab dem Ersten des auf die Unterbringung folgenden Monats zu zahlen; die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats der Beendigung der Nutzung.

Die Gebühr ist bis zum dritten Werktag eines Monats im Voraus zu zahlen.

Die Höhe der Gebühr und der Zahlungsweg ergeben sich aus dem jeweiligen Gebührenbescheid.

§ 5 Bestandteile der Einrichtung

Welche Gebäude und Wohnungen als Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen vorgesehen sind, bestimmt der Oberbürgermeister.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Übergangsheimen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen vom 25.04.1986 in der Fassung des XXI. Nachtrags vom 10.06.2006 bezüglich der Regelungen für Flüchtlinge und Asylbewerber außer Kraft.

Gebührentarif

zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften für die Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Hagen vom 01.06.2017.

I Grundsatz

Für die Benutzung von Unterkünften für die Unterbringung von Flüchtlingen werden die in § 3 festgelegten Gebühren erhoben.

II Unterbringungseinrichtungen

Im gesamten Stadtgebiet werden eigene und angemietete Häuser und Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. In Gemeinschaftsunterkünften nutzen Bewohnerinnen und Bewohner Teile gemeinschaftlich (Küchen, Toiletten usw.). Dadurch ergeben sich gegenüber den angemieteten Wohnungen (Häusern) deutlich geringere Nutzungsmöglichkeiten und abweichende Ausstattungen. Bei Wohnungen berechnen sich die Gebühren je Quadratmeter Wohnfläche, bei Gemeinschaftsunterkünften als Anteil je Person bei maximal möglicher personeller Unterbringungskapazität der Unterkünfte. Die zu erhebenden Gebühren tragen diesen Unterschieden Rechnung.

III Gebühren

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Unterbringung

- in einer Wohnung **7,31 €** je Quadratmeter Wohnfläche und
- in einer Gemeinschaftseinrichtung **212,43 €** für jede untergebrachte Person.

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen (Gebührenordnung) in der Stadt Hagen vom 30.06.2017 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 30.06.2017 *Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)*

HINWEISBEKANNTMACHUNG

nach § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 619)

Die mir gemäß § 16 KorruptionsbG von den Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse schriftlich erteilten Auskünfte liegen vom

10.07.2017 – 21.07.2016

bei der Stadtverwaltung Hagen, Stadtkanzlei, Rathaus an der Volme, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, 3. Etage, Zimmer A.302 (Mo.-Do. 8:30-17:00 Uhr und Fr. 8:30-12:30 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Hagen, 05.07.2017 *Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)*

Weitere Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
(<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Defibrillator und Beatmungsgeräte
Typ: VOL/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 10.07.2017
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen /Zentraler Technischer Service
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCY0TV
Abrollbehälter Sonderlöschmittel
Typ: VOL/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 24.07.2017
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen /Zentraler Technischer Service
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYC90

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de